



INFORMATION

Um die endgültige Beitragsgrundlage zu ermitteln, ziehen wir den Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Kalenderjahres heran (Beispiel: Die endgültige Beitragsgrundlage für das Kalenderjahr 2020 stellen wir mit Ihrem Einkommensteuerbescheid 2020 fest).

Erfahrungsgemäß investieren gerade Betriebsgründer anfangs sehr viel, wodurch sich die Einkünfte vermindern. Daraus ergibt sich eine niedrigere Beitragsgrundlage.

Dieser Aspekt ist für Sie anfangs finanziell durchaus erfreulich. Bei einer späteren Pensionsberechnung kann dies jedoch zu einem Nachteil für Sie werden. Durch niedrigere Beiträge kann sich die Bemessungsgrundlage Ihrer Pension verringern.

Mit diesem Antrag erhöhen wir die Beitragsgrundlagen in dem Jahr, in dem Sie erstmals pflichtversichert sind und in den zwei folgenden Kalenderjahren. Dadurch können Sie pensionsrechtliche Nachteile vermeiden.

Stellen Sie diesen Antrag spätestens gleichzeitig mit Ihrem Pensionsantrag!

Mit der Erhöhung der Beitragsgrundlagen steigen auch die Beiträge, die Sie (nach)zahlen müssen. Je nachdem, wann Sie diese zahlen, erhöhen sich die Beiträge um einen bestimmten Faktor.

Dieser Faktor steht für die kommenden Jahre noch nicht fest. Wir können Ihnen daher heute nicht sagen, um welchen Faktor sich Ihre Beiträge in Zukunft erhöhen werden. (Beispiel: Hätten Sie im Jahr 2017 die Beiträge für 2014 bezahlt, wären diese um 2,5 Prozent erhöht worden.)

In unserem Bewilligungsschreiben werden wir eine Zahlungsfrist anführen. Bezahlen Sie die Beiträge nicht vollständig innerhalb dieser Frist, gehen wir davon aus, dass Sie an der Nachzahlung kein Interesse haben. Sie müssen daher den Antrag nicht schriftlich zurückziehen. Möchten Sie später doch die Beiträge nachzahlen, müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Wir berechnen dann die Beiträge unter Berücksichtigung des entsprechenden Faktors neu.

Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall, sich von unseren Pensionsexperten beraten zu lassen. Rufen Sie einfach das Pensionservice in Ihrer SVS-Landesstelle an.